

ÖZrechtsjyr editing

Strafrecht

§§ 222 Abs. 4, 278 Abs. 1 StPO.

Ein vom Angeklagten unmittelbar nach Urteilsverkündung mündlich erklärter Rechtsmittelverzicht kann unwirksam sein, wenn das Instanzgericht es unterlassen hat, die Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu erteilen.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 26. April 1963 — 102 d BSB 35/63.

Durch Urteil des Stadtbezirksgerichts wurden die Angeklagten wie folgt verurteilt: Wegen fortgesetzter gemeinschaftlicher Schädigung gesellschaftlichen Eigentums durch Unterschlagung und fortgesetzten versuchten Betrugs gern. §§28, 29 StEG, §43 StGB der Angeklagte Klaus G. zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten, die Angeklagte Brigitte G. zu einer Gefängnisstrafe von fünf Monaten.

Das Urteil wurde in Gegenwart beider Angeklagten verkündet. Das Protokoll enthält folgenden Vermerk: „Rechtsmittelbelehrung ist erteilt! Der Angeklagte G. erklärt um 16.35 Uhr — ich nehme das Urteil an; die Angeklagte G. erklärt um 16.35 — ich nehme das Urteil an.“

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Angeklagten. Sie begründen die Zulässigkeit der Berufung damit, daß sie zum Zeitpunkt des Rechtsmittelverzichts die Tragweite ihrer Erklärung nicht überblicken konnten. Sie seien sich über den Inhalt des Rechtsmittelverzichts nicht im klaren gewesen; sie hätten nicht angenommen, daß sie mit dem mündlichen Verzicht schon ihre Rechte vergeben hätten. Sie seien der Auffassung gewesen, hierzu hätte es — wie in allen Fällen bei ihren Vernehmungen in diesem Strafverfahren — ihrer Unterschrift bedurft. Dies hätten sie auch noch einwenden wollen, jedoch hierzu keine Gelegenheit mehr gehabt.

Aus dem Akteninhalt ergibt sich, daß der von den Angeklagten mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragte Rechtsanwalt nach der Hauptverhandlung bevollmächtigt wurde und zwei Tage später laut Vermerk der Geschäftsstelle des Stadtbezirksgerichts Akteneinsicht genommen hat. Er hat ferner dienstlich versichert, daß die Angeklagten unmittelbar nach Verkündung des Urteils erster Instanz im Büro des Rechtsanwaltskollegiums erschienen und dort erklärten, sie seien sich über den Rechtsmittelverzicht nicht im klaren gewesen. Die Berufung ist zulässig.

Aus den G r ü n d e n ;

Der im Protokoll vermerkte Rechtsmittelverzicht beider Angeklagten ist aus folgenden Gründen unwirksam: Das Protokoll enthält lediglich den Vermerk: „Rechtsmittelbelehrung ist erteilt.“ Wenngleich aus diesem Vermerk nichts über den Inhalt der mündlich erteilten Belehrung entnommen werden kann, ist diese Formulierung allgemein üblich und nicht zu beanstanden. Wie beide Angeklagten in der Berufungsverhandlung erklärten, ist ihnen jedoch im Anschluß an die mündlich erteilte Rechtsmittelbelehrung kein Formblatt, welches gleichfalls eine solche Belehrung enthält* ausgehändigt worden. Bereits vorher hatte sich der Senat durch Rückfrage bei der Protokollführerin erster Instanz über die Richtigkeit dieser Erklärung informiert. Damit ist die Strafkammer ihrer Pflicht, die Angeklagten umfassend und unmißverständlich über die ihnen im Strafverfahren zustehenden Rechte zu informieren, nicht nachgekommen.

Das Oberste Gericht hat in seiner Entscheidung vom 14. April 1962 - 2 Uz 12/61 - (NJ 1962 S. 454) ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es ganz allgemein herrschende Rechtsansicht sei, die Rechtsmittelbelehrung in Schriftform zu erteilen. Es hat die Gültigkeit dieses Hinweises für den Strafprozeß ausdrücklich hervorgehoben. Diese Praxis wird auch bei den Berliner Gerichten weitgehend geübt. Der vorliegende Fall zeigt

jedoch, daß die sich aus dem Gesetz zwingend ergebende Notwendigkeit der strikten Beachtung der Rechte der Angeklagten noch nicht durchgehend beachtet wird. Das gibt Veranlassung, nochmals die richtige Handhabung der Rechtsmittelbelehrung durch Gerichte, deren Entscheidungen Rechtsmitteln unterliegen, zu erläutern.

Die Belehrung ist zunächst entsprechend § 222 Abs. 4 StPO vom Gericht selbst vorzunehmen. Dabei hat es die aus der mündlichen Verhandlung gewonnenen Erfahrungen über die Persönlichkeit des Angeklagten, insbesondere seine intellektuellen Fähigkeiten, aber auch den Zustand bzw. die Aufnahmefähigkeit des Angeklagten, der noch unter dem Eindruck der unmittelbar vorangegangenen Urteilsverkündung steht, zu beachten. Das gilt in ganz besonderem Maße in den Verfahren, in denen der Angeklagte nicht durch einen Verteidiger vertreten ist. Daran anschließend ist dem Angeklagten das Formblatt mit der Rechtsmittelbelehrung zu übergeben und der Empfang im Protokoll zu vermerken. In der Regel wird der Vorsitzende darauf hinzuwirken haben, daß der Angeklagte vor Erklärung seines etwaigen Rechtsmittelverzichts den Inhalt des Formblatts gründlich zur Kenntnis nimmt. Es ist unzweckmäßig, den Angeklagten auf die Möglichkeit des Rechtsmittelverzichts hinzuweisen, und unzulässig, vom un schlüssigen Angeklagten durch Fragestellung eine solche Erklärung etwa zu erwirken. Eine solche Handhabung steht mit der Strafprozeßordnung nicht in Einklang da diese ausdrücklich nur eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel vorschreibt. Damit endet die mündliche Verhandlung (§§ 218 Abs. 2, 222 Abs. 4 StPO).

Die Richtigkeit und Notwendigkeit dieser Darlegung beweist der vom Senat festgestellte Ablauf im vorliegenden erstinstanzlichen Verfahren. Beide Angeklagte, erstmalig vor Gericht, haben nach ihren glaubwürdigen Aussagen die möglicherweise richtig erteilte Belehrung falsch verstanden. Sie fühlten sich vor die Alternative gestellt, entweder sofort das Urteil anzunehmen oder aber auf jeden Fall Berufung einlegen zu müssen. Die weitere Möglichkeit, sich die Sache mehrere Tage gründlich zu überlegen, war ihnen aus der Form der Belehrung nicht bewußt geworden. Beide erklärten sich nun in der unwiderlegten Annahme, daß ein wirksamer Verzicht ohnehin nur durch ihre Unterschrift besiegelt werden könnte, mit dem Urteil einverstanden. Hinsichtlich der Unterschriftsleistung gingen sie davon aus, daß auch bei ihren bisherigen Beschuldigtenvernehmungen ihre Unterschrift erforderlich war. Vorbehalte, die sie gleich nach der Annahme des Urteils machen wollten, sah das Gericht nach ihren Erklärungen unter Hinweis auf die bereits eingetretene Rechtskraft als unbeachtlich an. Daraufhin suchten die Angeklagten unmittelbar im Anschluß an die Verhandlung das Rechtsanwaltskollegium auf.

Bei diesem Sachverhalt ist davon auszugehen, daß die Angeklagten infolge unvollständig erteilter Belehrung, also aus Verschulden des Gerichts, zur Anerkennung des Urteils bewegt worden sind, die sie gar nicht wollten. Dabei ist die Unerfahrenheit beider Angeklagten in gerichtlichen Dingen zu berücksichtigen, insbesondere aber auch der Zustand der mitangeklagten Ehefrau, die — ausweislich des Protokolls der Hauptverhandlung erster Instanz — wegen ihres Gesundheitszustands (Schwangerschaft im sechsten Monat) bereits während der Verhandlung um eine Pause bitten mußte. Nicht zuletzt diese Tatsache hätte für das Gericht Veranlassung sein müssen, eine vorläufige Erklärung der Angeklagten zum Urteil überhaupt zu unterbinden und sie ausdrücklich auf die Bedenkfrist von sieben Tagen zu verweisen. Nach alledem ist infolge Unwirksamkeit des Rechtsmittelverzichts die sonst form- und fristgerechte Berufung zulässig.